



Der Vorstand des Fischereivereins Solothurn und Umgebung (in der Folge Verein) erlässt für die Benützung des vereinseigenen Motorbootes (in der Folge Boot) folgendes Regelement:

1. Der Verein hat unter der Nummer SO 490 das vereinseigene Motorboot eingelöst. Dieses steht auf dem Standplatz Nr. 40 in Bellach. Gemäss Bootsausweis ist das Boot für maximal 5 Personen zugelassen.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Utensilien, welche auf dem Boot mitzuführen sind, werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Verkehrssteuern und Versicherung übernimmt der Verein.
3. Der Verein lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Benützung des Bootes, welche über die obligatorische Haftpflichtversicherung hinaus geht, ab.
4. Das Boot darf nur von Vereinsmitgliedern sowie Neu- und Jungfischern benützt werden. Nur diesen ist das Angeln auf dem Boot erlaubt.
5. Die Benützungsgebühr beträgt für Vorstandsmitglieder CHF 10.--/Tag und für übrige Vereinsmitglieder CHF 20.--/Tag.
6. Der Vereinsvorstand bestimmt einen Verantwortlichen für die Betreuung und Herausgabe des Bootes (Ressortleiter Boot).
7. In einem Bordbuch, welches vom Ressortleiter Boot zu führen ist, sind sämtliche Ausfahrten mit dem Boot zu dokumentieren. Das Bordbuch ist dem Vereinsvorstand auf dessen Verlangen jederzeit vorzulegen.
8. Bei der Vergabe des Bootes sind folgende Prioritäten einzuhalten:
 1. Aussatz von Brut oder Jungfischen und übrige Vereinsanlässe
 2. Ausbildung der Neu- und Jungfischer (die Neu- und Jungfischer müssen von einem erwachsenen Vereinsmitglied begleitet werden)
 3. Vorstands- und verdiente Aktivmitglieder des Vereins
9. Die Anmeldung zur Benützung des Bootes ist rechtzeitig an den Ressortleiter Boot zu richten. Bei dessen Abwesenheit nimmt der Vereinspräsident ausnahmsweise die Anmeldungen entgegen.
10. Vor der erstmaligen Benützung des Bootes durch ein Vereinsmitglied wird dieses durch den Ressortleiter Boot über die fachmännische Handhabung des Bootes vor, während und nach der Fahrt instruiert.
11. Nach der Benützung des Bootes ist dieses sauber zu reinigen. Der Benzintank muss gefüllt sein. Der Batteriehaupschalter ist auszuschalten.

12. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Reglements behält sich der Vereinsvorstand Sanktionen und das Stellen von Schadenersatzforderungen gegen die fehlbaren Vereinsmitglieder, Neu- und Jungfischer vor.

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 17. Januar 2013 verabschiedet worden und sofort in Kraft getreten.

Fischereiverein Solothurn und Umgebung

Marco Vescovi
Präsident

Claude Tschanz
Protokollführer